

## 1. ALLGEMEINES

Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

## 2. BENUTZERKREIS

Jeder Leser/jede Leserin ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.

## 3. ANMELDUNG

**3.1 Der Leser/die Leserin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Mel-deschein an.** Bei Kindern und Jugendlichen wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangt.

**3.2** Der Leser/die Leserin bzw. sein/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

**3.3** Nach der Anmeldung wird eine **maschinenlesbare Ausweiskarte** ausgestellt, die nicht übertragbar ist. Der Verlust ist der Fahrbücherei anzuzeigen.

Jeder Wohnungs- bzw. Namenswechsel ist mitzuteilen. Die maschinenlesbare Ausweiskarte ist zurückzugeben, wenn die Fahrbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## 4. ENTLEIHUNG, VERLÄNGERUNG, VORMERKUNG

**4.1** Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu **6 Wochen** ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

**4.2** Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Medien sind dabei vorzulegen.

**4.3** Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

**4.4** Die Fahrbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## 5. LEIHVERKEHR

Medien, die nicht im Bestand der Fahrbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen **Leihverkehr** nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden; diese Medien können **nur für 3 Wochen** an die Leser ausgeliehen werden.

In Ausnahmefällen kann bei der hergebenden Bibliothek Verlängerung beantragt werden.

## 6. BEHANDLUNG DER ENTLIEHENEN MEDIEN

**6.1** Der Leser/die Leserin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

**6.2** Der Verlust entliehener Medien ist der Fahrbücherei unverzüglich anzuzeigen.

**6.3** Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Leser/die Leserin schadensersatzpflichtig.

**6.4** Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Leser/Leserin haftbar.

**6.5** Leser/Leserinnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Fahrbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Leser/die Leserin verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## 7. GEBÜHREN

Die gültigen Gebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung ausgewiesen (s. Aushang).

## 8. AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

**8.1** Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

Gegen den Benutzungsausschluss kann bei der Büchereizentrale Schleswig-Holstein Einspruch erhoben werden.

**8.2 Während der Ausleihzeiten steht der Büchereileitung der Fahrbücherei das Hausrecht zu.**

Büchereizentrale Schleswig-Holstein  
des Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Rendsburg: 01. August 2013



Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen  
(Geschäftsführung)

## Fahrbücherei 10 im Kreis Plön

Gasstr. 5 - 24211 Preetz

Tel. 04342/5981

info@fahrbuecherei10.de

www.fahrbuecherei10.de